

Zentrale Beihilfestelle bei der Kreisverwaltung Viersen

Rathausmarkt 3 • 41747 Viersen • Tel. 02162 39-0 • www.kreis-viersen.de/beihilfe

Merkblatt

Änderungen in der Beihilfeverordnung (BVO) zum 01.01.2017

Mit Wirkung vom **01.01.2017** ist die 7. Verordnung zur Änderung der BVO in Kraft getreten (GV.NRW vom 30.12.2016). Sie betrifft Aufwendungen, die nach dem 31.12.2016 entstehen.

Auf folgende Änderungen machen wir hiermit unter Berücksichtigung der am 15. September 2016 in Kraft getretenen Verwaltungsvorschriften besonders aufmerksam:

Berücksichtigungsfähige Angehörige (§ 2 Abs. 1 BVO):

Bei der Prüfung der 18.000 Euro-Grenze wird der Gesamtbetrag der Einkünfte des berücksichtigungsfähigen Ehegatten um die im Steuerbescheid ausgewiesenen Kinderbetreuungskosten gemindert.

Notwendigkeit zahnärztlicher Leistungen (§ 3 Abs. 2 BVO):

Mehraufwendungen für Verblendungen sind nunmehr bei allen Zähnen beihilfefähig.

Familien- und Hauspflegekraft (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 BVO):

Der Kreis der Anspruchsberechtigten wird auf Alleinstehende erweitert.

Sehhilfen (§ 4 Abs. 1 Nr. 10 a) – c) BVO):

- Die Ersatzbeschaffung von Sehhilfen mit gleichbleibender Sehschärfe ist bei Kontaktlinsen nach 2 Jahren (bis zu 170 EUR/Linse) und bei Brillen nach 3 Jahren (bis zu 220 EUR/Glas bis 5,75 Dioptrien; bis zu 250 EUR/Glas ab 6 Dioptrien) beihilfefähig.
- Aufwendungen für ein Brillengestell sind bis zu 70 EUR beihilfefähig.
- Aufwendungen für die Entspiegelung und die Härtung (bei ärztlich verordneten Kunststoffgläsern) sind beihilfefähig.

Beförderungskosten (§ 4 Abs. 1 Nr. 11 BVO):

Der Kreis der Begünstigten wird auf Pflegebedürftige der Stufen II und III / Pflegegrade 3 - 5 ausgedehnt.

Kieferorthopädische Behandlung (§ 4 Abs. 2 a) BVO):

Es wird eine zweite Ausnahme für die Altersbegrenzung zugelassen (VV 4.2.a zu § 4 BVO).

Dauernde Pflege (§§ 5 bis 5g BVO):

In den §§ 5 ff. BVO wurden die beihilferechtlichen Bedingungen bei dauernder Pflegebedürftigkeit an das Pflegestärkungsgesetz II angepasst:

- Die Pflegestufen werden durch Pflegegrade ersetzt. Die Bestimmungen des Elften Sozialgesetzbuches gelten entsprechend.
- Bei häuslicher Pflege in den Pflegegraden 4 und 5 können unter bestimmten Voraussetzungen Pflegezuschläge gewährt werden:
 - Die häusliche Pflege muss tatsächlich durchgeführt werden, d. h. ein Pflegezuschlag kann z.B. während eines Krankenhausaufenthaltes, einer stationären Rehabilitationsmaßnahme, bei teilstationärer oder Kurzzeitpflege nicht gewährt werden.
 - Der Zuschlag beträgt bei häuslicher Pflege durch geeignete Pflegekräfte im Pflegegrad 4 bis zu 1.000 EUR/Monat, im Pflegegrad 5 bis zu 1.995 EUR/Monat.
 - Der Zuschlag beträgt bei häuslicher Pflege durch selbstbeschaffte Pflegekräfte im Pflegegrad 4 150 EUR/Monat und im Pflegegrad 5 240 EUR/Monat.
 - Bei Kombinationspflege richtet sich der Zuschlag nach dem für den entsprechenden Monat geltenden Prozentsatz.
- Aufwendungen für Entlastungsleistungen sind anstelle der bisherigen Sätze von 104 EUR bzw. 208 EUR nun einheitlich bis zu 125 EUR/Monat beihilfefähig.
- Pflegeberatung nach § 7 a SGB XI durch die Firma COMPASS sind in NRW derzeit nicht beihilfefähig.
- Stationäre Pflege
 - pflegebedingte Aufwendungen können nicht mehr mit einem Zuschlag versehen werden.
 - Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Investition werden bei Überschreiten von abgesenkten Einkommens-Höchstgrenzen als Beihilfe ausgezahlt.
- Für den Pflegegrad 1 gelten eigene Vorschriften.
- Geldleistungen für Pflegehilfsmittel der in der gesetzlichen Pflegekasse Pflegebedürftigen sind Sachleistungen. Eine Beihilfe kann darüber hinaus nicht mehr gewährt werden.
- Unter bestimmten Voraussetzungen können für Pflegeaufwendungen auf Antrag die beihilferechtlichen Bestimmungen bis 31.12.2016 weiter gelten.

Ambulante Kur- und Rehabilitationsmaßnahmen (§ 7 BVO):

- Der Zuschuss zu Fahrkosten sowie Unterkunft und Verpflegung wird auf 60 EUR/Tag angehoben.
- Der Zuschuss für eine notwendige Begleitperson wird auf 40 EUR/Tag angehoben.
- Eine Verlängerung ist unter besonderen Voraussetzungen möglich.
- Die Genehmigungsvoraussetzung: „im laufenden und in den drei vorangegangenen Kalenderjahren darf keine ambulante Kur- oder Rehabilitationsmaßnahme und keine stationäre Rehabilitationsmaßnahme durchgeführt worden sein“ wird bei Beamten/Richtern, die das 63. Lebensjahr vollendet haben und Dienstbezüge erhalten, dahingehend verkürzt, als „im laufenden und vorangegangenen Kalenderjahr“ keine entsprechende Maßnahme durchgeführt wurde.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem vollständigen Verordnungstext sowie den in Kürze zur Verfügung stehenden angepassten Merkblättern.

Gerne beantworten wir, die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Zentralen Beihilfestelle bei der Kreisverwaltung Viersen, Ihre Fragen.

Eichhorn, Tom	02162/39-1088	Teschen, Melanie	02162/39-1065
Feldmann, Angelika	02161/5482640	Tebart, Nicole	02151/3699131
Lankes, Marlies	02153/1217022	Türk, Tanja	02162/39-1067
Noth, Silke	02162/39-1064	Teeuwen, Sabine	02162/39-1066
Schinnen, Anna	02162/39-1081		

Dieses Informationsblatt soll Ihnen lediglich einen Überblick über die wichtigsten Änderungen im Beihilferecht geben. Ansprüche jeglicher Art können aus diesen Hinweisen nicht hergeleitet werden.